

dem Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen³⁴ Kenntnis genommen hat,

mit Genugtuung davon Kenntnis nehmend, daß einhundertundsechzig Staaten das Übereinkommen unterzeichnet haben, seitdem es bei einer vom 13. bis 15. Januar 1993 in Paris abgehaltenen Unterzeichnungszeremonie zur Unterzeichnung aufgelegt wurde,

entschlossen, das wirksame Verbot der Entwicklung, der Herstellung, des Erwerbs, des Transfers, der Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen sowie ihre Vernichtung herbeizuführen,

überzeugt davon, daß der universelle Beitritt zu dem Übereinkommen dringend notwendig ist, damit eine ganze Kategorie von Massenvernichtungswaffen abgeschafft und somit das für die Menschheit bestehende Risiko des erneuten Einsatzes dieser unmenschlichen Waffen beseitigt würde,

Kenntnis nehmend von den laufenden Arbeiten der Vorbereitungscommission für die Organisation für das Verbot chemischer Waffen,

1. *vermerkt mit Genugtuung*, daß die erforderlichen fünfundsechzig Ratifikationsurkunden nunmehr hinterlegt worden sind und daß das Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen³⁴ daher am 29. April 1997 in Kraft treten wird;

2. *betont*, wie wichtig es für das Übereinkommen ist, daß alle Besitzer von chemischen Waffen, Einrichtungen zur Herstellung chemischer Waffen oder Einrichtungen zur Entwicklung chemischer Waffen zu den ursprünglichen Vertragsparteien des Übereinkommens gehören, und betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, daß die Vereinigten Staaten von Amerika und die Russische Föderation, die den Besitz von chemischen Waffen gemeldet haben, zu den ursprünglichen Vertragsparteien des Übereinkommens gehören;

3. *betont außerdem*, daß dies der vollständigen Verwirklichung und der wirksamen Umsetzung des Übereinkommens förderlich wäre;

4. *fordert* alle Staaten *auf*, das Übereinkommen unverzüglich zu unterzeichnen und/oder zu ratifizieren, sofern sie dies noch nicht getan haben;

5. *stellt fest*, daß die Vorbereitungscommission für die Organisation für das Verbot chemischer Waffen auf ihrer vierzehnten Tagung vom 22. bis 26. Juli 1996 den Vorsitzenden der Kommission mit der Aufgabe betraut hat, in enger Abstimmung mit ihren Mitgliedstaaten eine Tagung der Kommission anzuberaumen, damit diese nach Maßgabe der Umstände bei Vorliegen der erforderlichen Anzahl an Ratifikationen geeignete Anleitungen geben kann;

6. *fordert* die Vorbereitungscommission für die Organisation für das Verbot chemischer Waffen nachdrücklich auf, verstärkte Anstrengungen zur Vollendung ihrer Arbeit zu unternehmen;

7. *beschließt*, den Punkt "Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
10. Dezember 1996

51/46. Überprüfung und Durchführung des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung

A

INFORMATIONSPROGRAMM DER VEREINTEN NATIONEN ÜBER ABRÜSTUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihren 1982 auf ihrer zwölften Sondertagung, der zweiten Sondertagung über Abrüstung, gefaßten Beschluß, mit dem die Weltabrüstungskampagne eingeleitet wurde⁷⁶,

eingedenk ihrer verschiedenen Resolutionen zu dem Thema, namentlich Resolution 47/53 D vom 9. Dezember 1992, in der sie unter anderem beschloß, daß die Weltabrüstungskampagne von nun an die Bezeichnung "Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung" und der Freiwillige Treuhandfonds für die Weltabrüstungskampagne die Bezeichnung "Freiwilliger Treuhandfonds für das Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung" führen wird,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/76 A vom 15. Dezember 1994,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs vom 19. Juli 1996 über das Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung⁷⁷,

zutiefst besorgt darüber, daß die Beiträge zu dem Programm weiter zurückgehen, was sich bereits auf eine Reihe von Aktivitäten ausgewirkt hat, angefangen von der Einstellung von Veröffentlichungen wie dem *Disarmament Newsletter* und den *Topical Papers*,

1. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs vom 19. Juli 1996 über das Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung⁷⁷;

2. *spricht* dem Generalsekretär *ihre Anerkennung aus* für seine Bemühungen, die ihm zur Verfügung stehenden begrenzten Mittel wirksam einzusetzen, um Informationen über Rüstungsbegrenzung und Abrüstung bei den Regierungen, den Medien, den nichtstaatlichen Organisationen, in pädagogischen Kreisen und bei Forschungsinstituten möglichst weit zu verbreiten und ein Seminar- und Konferenzprogramm durchzuführen;

⁷⁶ Siehe *Official Records of the General Assembly, Twelfth Special Session, Plenary Meetings*, 1. Sitzung, Ziffern 110 und 111.

⁷⁷ A/51/219.

3. *unterstreicht* die Wichtigkeit des Programms als ein wertvolles Instrument, das es den Entwicklungsländern ermöglicht, sich an den Abrüstungsberatungen und -verhandlungen in den verschiedenen Organen der Vereinten Nationen in vollem Umfang zu beteiligen;

4. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Beiträgen der Informationszentren der Vereinten Nationen und der Regionalzentren für Abrüstung zu den Bemühungen des Programms;

5. *empfiehlt*, daß das Programm seine Bemühungen darauf konzentrieren soll,

a) auf sachliche, ausgewogene und objektive Weise über multilaterale Maßnahmen, insbesondere auch seitens der Vereinten Nationen und der Abrüstungskonferenz, auf dem Gebiet der Rüstungsbegrenzung und Abrüstung zu informieren und aufzuklären sowie in der Öffentlichkeit Verständnis für die Wichtigkeit solcher Maßnahmen zu wecken und um Unterstützung dafür zu werben, insbesondere durch die weitere Veröffentlichung des *United Nations Disarmament Yearbook* und *Disarmament: A Periodic Review by the United Nations* und die Aktualisierung des *Status of Multilateral Arms Regulation and Disarmament Agreements*;

b) den ungehinderten Zugang zu Informationen und den Gedankenaustausch zwischen dem öffentlichen Sektor und öffentlichen Interessengruppen und Organisationen zu erleichtern und als unabhängige Quelle ausgewogener und sachlicher Informationen zu dienen, die einem ganzen Spektrum von Auffassungen Rechnung trägt, um eine sachlich fundierte Auseinandersetzung mit Fragen der Rüstungsbegrenzung, der Abrüstung und der Sicherheit zu fördern;

c) Treffen zur Erleichterung des Meinungs- und Informationsaustauschs zwischen dem staatlichen und dem nicht-staatlichen Sektor und zwischen Regierungssachverständigen und anderen Experten zu veranstalten, um die Suche nach Bereichen der Übereinstimmung zu erleichtern;

6. *bittet* alle Mitgliedstaaten, Beiträge an den Freiwilligen Treuhandfonds für das Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung zu entrichten;

7. *spricht* dem Generalsekretär *ihre Anerkennung* aus für seine Unterstützung der Bemühungen, die Universitäten, andere akademische Institutionen und im Erziehungsbereich tätige nichtstaatliche Organisationen unternehmen, um weltweit mehr Abrüstungserziehung anzubieten, und bittet ihn, Bildungsinstitutionen und nichtstaatliche Organisationen, die solche Bemühungen unternehmen, auch weiterhin zu unterstützen und mit ihnen zusammenzuarbeiten, ohne daß dabei Kosten für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen entstehen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, aus dem hervorgeht, wie das System der Vereinten Nationen die Aktivitäten des Programms in den beiden vorangegangenen Jahren durchgeführt hat und welche Aktivitäten für die kommenden zwei Jahre vorgesehen sind;

9. *beschließt*, den Punkt "Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
10. Dezember 1996

B

REGIONALZENTRUM DER VEREINTEN NATIONEN FÜR FRIEDEN UND ABRÜSTUNG IN ASIEN UND IM PAZIFIK

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 42/39 D vom 30. November 1987 und 44/117 F vom 15. Dezember 1989, mit denen sie das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien mit Sitz in Katmandu eingerichtet und es in "Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik" umbenannt hat, dessen Auftrag darin besteht, Mitgliedstaaten der asiatisch-pazifischen Region auf Ersuchen bei Initiativen und anderen einvernehmlich vereinbarten Aktivitäten zur Durchführung von Maßnahmen im Dienste des Friedens und der Abrüstung durch die entsprechende Verwendung der verfügbaren Ressourcen fachliche Unterstützung zu gewähren,

mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs⁷⁸, in dem dieser seiner Auffassung Ausdruck verleiht, daß der Auftrag des Regionalzentrums nicht nur nach wie vor Gültigkeit besitzt, sondern in dem neuen internationalen Umfeld heute sogar von noch größerer Relevanz ist,

in Würdigung der nutzbringenden Tätigkeit des Regionalzentrums bei der Anregung eines regionalen und subregionalen Dialogs mit dem Ziel verstärkter Offenheit, Transparenz und Vertrauensbildung sowie der Förderung der Abrüstung und der Sicherheit durch die Veranstaltung regionaler Tagungen, was in der asiatisch-pazifischen Region inzwischen allgemein als der "Katmandu-Prozeß" bekannt ist,

feststellend, daß die Aufgabe des Regionalzentrums, die darin besteht, den Mitgliedstaaten bei der Auseinandersetzung mit den in der Region neu auftretenden Problemen der Sicherheit und der Abrüstung behilflich zu sein, durch die Entwicklungen in der Zeit nach dem Kalten Krieg stärker in den Vordergrund getreten ist,

in der Erwägung, daß das Regionalzentrum seine erweiterte Aufgabe wirksam erfüllen muß,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an das Regionalzentrum für die Ausrichtung der regionalen Arbeitstagungen in Katmandu sowie in Hiroshima (Japan) im Jahr 1996,

unter besonderer Würdigung der wichtigen Rolle, die Nepal als dem Staat zukommt, in dem das Regionalzentrum seinen Sitz hat,

1. *bekräftigt* ihre Resolution 50/71 D vom 12. Dezember 1995, insbesondere ihre nachdrückliche Unterstützung für den

⁷⁸ A/51/445.

Weiterbestand und die weitere Stärkung des Regionalzentrums der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik als maßgeblicher Förderer des als "Katmandu-Prozeß" bekannten regionalen Dialogs über Frieden und Abrüstung in der Region Asien und Pazifik;

2. *dankt* für die politische Unterstützung, die dem Regionalzentrum zuteil wurde, und die finanziellen Beiträge, die bei ihm eingingen;

3. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen der asiatisch-pazifischen Region, sowie an die internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Stiftungen, freiwillige Beiträge zur Stärkung des Tätigkeitsprogramms des Regionalzentrums und zu dessen Durchführung zu entrichten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, dem Regionalzentrum im Rahmen der vorhandenen Mittel jede erforderliche Unterstützung bei der Durchführung seines Tätigkeitsprogramms zu gewähren;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

6. *beschließt*, den Punkt "Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
10. Dezember 1996

C

REGIONALE VERTRAUENBILDENDE MASSNAHMEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen und ihre Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen,

eingedenk der auf ihrer zehnten Sondertagung, der ersten Sondertagung über Abrüstung, verabschiedeten Leitlinien für die allgemeine und vollständige Abrüstung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 43/78 H und 43/85 vom 7. Dezember 1988, 44/21 vom 15. November 1989, 45/58 M vom 4. Dezember 1990, 46/37 B vom 6. Dezember 1991, 47/53 F vom 15. Dezember 1992, 48/76 A vom 16. Dezember 1993, 49/76 C vom 15. Dezember 1994 und 50/71 B vom 12. Dezember 1995,

in Anbetracht dessen, daß vertrauensbildende Maßnahmen, die auf Initiative und unter Mitwirkung aller betroffenen Staaten und unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale der jeweiligen Region ergriffen werden, insofern wichtig und wirksam sind, als sie im Einklang mit den Grundsätzen der Charta zur regionalen Abrüstung und zur internationalen Sicherheit beitragen können,

davon überzeugt, daß die durch die Abrüstung, insbesondere auch die regionale Abrüstung, freigesetzten Ressourcen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und für den Schutz der Umwelt zum Nutzen aller Völker, insbesondere der Völker der Entwicklungsländer, verwendet werden können,

sowie davon überzeugt, daß die Entwicklung nur in einem Klima des Friedens, der Sicherheit und des gegenseitigen Vertrauens innerhalb der Staaten und zwischen den Staaten verwirklicht werden kann,

eingedenk dessen, daß der Generalsekretär am 28. Mai 1992 den Ständigen beratenden Ausschuß der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika eingesetzt hat, dessen Aufgabe darin besteht, die Rüstungsbegrenzung, die Abrüstung, die Nichtverbreitung und die Entwicklung in dieser Subregion zu fördern,

unter Hinweis auf die Erklärung von Brazzaville über Zusammenarbeit für Frieden und Sicherheit in Zentralafrika⁷⁹,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über regionale vertrauensbildende Maßnahmen⁸⁰, der sich mit den Aktivitäten des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika seit der Verabschiedung der Resolution 50/71 B der Generalversammlung befaßt;

2. *bekräftigt ihre Unterstützung* für die Bemühungen zur Förderung von vertrauensbildenden Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene mit dem Ziel, Spannungen und Konflikte in der Subregion abzubauen und die Abrüstung, die Nichtverbreitung sowie die friedliche Beilegung von Streitigkeiten in Zentralafrika voranzubringen;

3. *bekräftigt außerdem ihre Unterstützung* für das Arbeitsprogramm des Ständigen beratenden Ausschusses, das auf der im Juli 1992 in Jaunde abgehaltenen Organisations-tagung des Ausschusses verabschiedet worden ist;

4. *begrüßt*, daß das Arbeitsprogramm des Ausschusses zu konkreten Maßnahmen zur Förderung der Vertrauensbildung und der Sicherheit in der zentralafrikanischen Subregion geführt hat;

5. *nimmt davon Kenntnis*, daß das erste Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedsländer des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika am 8. Juli 1996 in Jaunde abgehalten wurde;

6. *begrüßt mit großer Genugtuung* die Unterzeichnung des Nichtangriffspakts zwischen den Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen auf dem genannten Gipfeltreffen und bekräftigt ihre Überzeugung, daß der Pakt geeignet ist, zur Konfliktverhütung und zur Förderung der Vertrauensbildung in der zentralafrikanischen Subregion beizutragen;

7. *bittet* die Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses, den Pakt, soweit noch nicht geschehen, zu

⁷⁹ A/50/474, Anhang I.

⁸⁰ A/51/287.

unterzeichnen, und legt allen Mitgliedstaaten nahe, die Ratifikation zu beschleunigen, damit er so bald wie möglich in Kraft treten kann;

8. *begrüßt mit Genugtuung* die Schlußerklärung des Ersten Gipfeltreffens des Ständigen beratenden Ausschusses⁸¹, in der die Umsetzung der folgenden Maßnahmen vorgesehen ist:

a) die Förderung von partizipativen Systemen der Regierungs- und Verwaltungsführung als Mittel zur Konfliktverhütung;

b) die Veranstaltung, unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen, von Ausbildungsseminaren für Führungskräfte in den Streitkräften, der republikanischen Garde, der Gendarmerie und den Polizeikräften in den zentralafrikanischen Staaten, mit dem Ziel, eine Kultur des Friedens zu fördern, indem ihnen erneut ihre Rolle in einem demokratischen Kontext auseinandergesetzt wird;

c) die Ausarbeitung eines Programms zur Bekämpfung des illegalen Waffenhandels, um diese Quelle der Unsicherheit und Bedrohung der Stabilität der Staaten der Subregion zu beseitigen;

d) die Einrichtung, unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen, eines Frühwarnsystems als ein grundlegendes Instrument der vorbeugenden Diplomatie in Zentralafrika;

e) die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Staaten der Subregion und bilateralen und multilateralen Partnern in der Frage des Friedens und der Sicherheit in Zentralafrika;

9. *bringt ihre Überzeugung zum Ausdruck*, daß der demokratische Prozeß ein wertvolles Mittel zur Vertrauensbildung, zur Förderung der Entwicklung und zur Verhütung von Konflikten bildet, und begrüßt mit Genugtuung den von den Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses gefaßten Beschluß, im Januar 1997 in Brazzaville eine subregionale Konferenz zu dem Thema "Demokratische Institutionen und Frieden in Zentralafrika" abzuhalten;

10. *begrüßt* das vom 9. bis 17. September 1996 unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen in Jaunde abgehaltene erste Ausbildungsseminar für Ausbilder auf dem Gebiet von Friedenseinsätzen, das die Kapazität der auf Friedenseinsätze spezialisierten Einheiten innerhalb der Streitkräfte der Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses erhöhen soll;

11. *dankt* denjenigen Regierungen, die auf das Ersuchen der Generalversammlung wohlwollend reagiert und zur Finanzierung des genannten Ausbildungsseminars beigetragen haben;

12. *unterstreicht nochmals*, wie wichtig es ist, daß dieses Ausbildungsprogramm fortgeführt wird, damit die Beteiligung der Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses an künftigen Friedenseinsätzen der Vereinten Nationen verstärkt wird;

13. *spricht* dem Generalsekretär *ihre Anerkennung aus* für die Schaffung des Treuhandfonds für den Ständigen beratenden Ausschuß der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika;

14. *appelliert* an die Mitgliedstaaten sowie an staatliche und nichtstaatliche Organisationen, zusätzliche freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten, damit das Arbeitsprogramm des Ständigen beratenden Ausschusses, insbesondere die in den Ziffern 8, 9 und 12 dieser Resolution genannten Maßnahmen und Ziele, umgesetzt werden können;

15. *ersucht* den Generalsekretär, den Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses auch weiterhin Unterstützung zu gewähren, damit sie ihre Bemühungen fortsetzen können;

16. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

17. *beschließt*, den Punkt "Regionale vertrauensbildende Maßnahmen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
10. Dezember 1996

D

ÜBEREINKOMMEN ÜBER DAS VERBOT DES EINSATZES VON KERNWAFFEN

Die Generalversammlung,

davon überzeugt, daß der Einsatz von Kernwaffen die größte Gefahr für das Überleben der Menschheit darstellt,

ingedenk des Gutachtens des Internationalen Gerichtshofs vom 8. Juli 1996 betreffend die *Legalität der Androhung des Einsatzes oder des Einsatzes von Kernwaffen*⁸²,

davon überzeugt, daß ein multilaterales, universales und bindendes Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zur Beseitigung der nuklearen Bedrohung und zur Schaffung eines geeigneten Klimas für Verhandlungen beitragen würde, die zur endgültigen Beseitigung der Kernwaffen führen und so den Weltfrieden und die internationale Sicherheit stärken würden,

sich dessen bewußt, daß einige Maßnahmen der Russischen Föderation und der Vereinigten Staaten von Amerika zur Reduzierung ihrer Kernwaffenbestände sowie zur Verbesserung des internationalen Klimas zu dem Ziel der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen beitragen können,

⁸¹ A/51/274-S/1996/631, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for July, August and September 1996*, Dokument S/1996/631.

⁸² A/51/218, Anhang.

unter Hinweis darauf, daß es in Ziffer 58 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung⁸³ heißt, alle Staaten sollten aktiv an den Bemühungen teilhaben, in den internationalen Beziehungen zwischen den Staaten Bedingungen zu schaffen, unter denen ein Kodex des friedlichen Verhaltens der Staaten in internationalen Angelegenheiten vereinbart werden könnte und die den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen ausschließen würden,

bekräftigend, daß jeder Einsatz von Kernwaffen eine Verletzung der Charta der Vereinten Nationen und ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit wäre, wie sie in ihren Resolutionen 1653 (XVI) vom 24. November 1961, 33/71 B vom 14. Dezember 1978, 34/83 G vom 11. Dezember 1979, 35/152 D vom 12. Dezember 1980 und 36/92 I vom 9. Dezember 1981 erklärt hat,

entschlossen, ein internationales Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und den Einsatz von Kernwaffen mit dem Ziel ihrer letztlichen Vernichtung herbeizuführen,

betonend, daß ein internationales Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen ein bedeutsamer Schritt im Rahmen eines Stufenprogramms zur vollständigen Beseitigung von Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist wäre,

mit Bedauern feststellend, daß die Abrüstungskonferenz auf ihrer Tagung 1996 nicht in der Lage war, die in der Resolution 50/71 E der Generalversammlung vom 12. Dezember 1995 verlangten Verhandlungen über diese Frage zu führen,

1. *wiederholt ihr Ersuchen* an die Abrüstungskonferenz, Verhandlungen zur Herbeiführung einer Einigung über ein internationales Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen unter allen Umständen aufzunehmen und dabei gegebenenfalls den in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Entwurf eines Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen als Ausgangsbasis zu nehmen;

2. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, der Generalversammlung über die Ergebnisse dieser Verhandlungen Bericht zu erstatten.

79. Plenarsitzung
10. Dezember 1996

ANLAGE

Entwurf eines Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens,

höchst beunruhigt über die Bedrohung, die die Existenz von Kernwaffen für das Überleben der Menschheit darstellt,

überzeugt, daß jeder Einsatz von Kernwaffen eine Verletzung der Charta der Vereinten Nationen und ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellt,

in dem Wunsche, ein multilaterales, universales und bindendes Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen herbeizuführen,

eingedenk des Gutachtens des Internationalen Gerichtshofs, wonach alle Staaten verpflichtet sind, die Verhandlungen zur Herbeiführung der nuklearen Abrüstung unter allen Aspekten und unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle nach Treu und Glauben weiterzuführen und zum Abschluß zu bringen,

somit *entschlossen*, ein internationales Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, der Herstellung, der Lagerung und des Einsatzes von Kernwaffen mit dem Ziel ihrer letztlichen Vernichtung herbeizuführen,

überzeugt, daß dieses Übereinkommen ein bedeutsamer Schritt im Rahmen eines Stufenprogramms zur vollständigen Beseitigung von Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist wäre,

entschlossen, die Verhandlungen zur Verwirklichung dieses Ziels weiterzuführen,

sind wie folgt *übereingekommen*:

Artikel 1

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens verpflichten sich feierlich, unter keinen Umständen Kernwaffen einzusetzen oder ihren Einsatz anzudrohen.

Artikel 2

Dieses Übereinkommen gilt auf unbegrenzte Zeit.

Artikel 3

1. Dieses Übereinkommen liegt für alle Staaten zur Unterzeichnung auf. Ein Staat, der das Übereinkommen nicht vor seinem Inkrafttreten nach Absatz 3 unterzeichnet hat, kann ihm jederzeit beitreten.

2. Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation durch die Unterzeichnerstaaten. Die Ratifikations- oder Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

3. Dieses Übereinkommen tritt in Kraft, sobald fünfundzwanzig Regierungen, einschließlich der Regierungen der fünf Kernwaffenstaaten, ihre Ratifikationsurkunden nach Absatz 2 hinterlegt haben.

4. Für Staaten, deren Ratifikations- oder Beitrittsurkunde nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens hinterlegt wird, tritt es mit Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

5. Der Verwahrer unterrichtet umgehend alle Unterzeichnerstaaten und beitretenden Staaten über den Zeitpunkt jeder Unterzeichnung, den Zeitpunkt der Hinterlegung jeder Ratifikations- oder Beitrittsurkunde, den Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens sowie über den Eingang anderer Mitteilungen.

⁸³ Resolution S-10/2.

6. Dieses Übereinkommen wird vom Verwahrer gemäß Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen registriert.

Artikel 4

Dieses Übereinkommen, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt, der den Regierungen der Unterzeichnerstaaten und der beitretenden Staaten gehörig beglaubigte Abschriften übermittelt.

ZU URKUND DESSEN haben die von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben, welches am _____ des Jahres neunzehnhundertund_____ zur Unterzeichnung aufgelegt wurde.

E

REGIONALZENTRUM DER VEREINTEN NATIONEN FÜR FRIEDEN UND ABRÜSTUNG IN AFRIKA

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 40/151 G vom 16. Dezember 1985, 41/60 D vom 3. Dezember 1986, 42/39 J vom 30. November 1987 und 43/76 D vom 7. Dezember 1988 über das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika sowie ihre Resolutionen 46/36 F vom 6. Dezember 1991 und 47/52 G vom 9. Dezember 1992 über regionale Abrüstung, einschließlich vertrauensbildender Maßnahmen,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 48/76 E vom 16. Dezember 1993, 49/76 D vom 15. Dezember 1994 und 50/71 C vom 12. Dezember 1995 über das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika und das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik,

eingedenk der Bestimmungen des Artikels 11 Absatz 1 der Charta der Vereinten Nationen, wonach eine der Aufgaben der Generalversammlung darin besteht, sich mit den allgemeinen Grundsätzen der Zusammenarbeit zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, einschließlich der Grundsätze für die Abrüstung und die Rüstungsbegrenzung, zu befassen,

unter Berücksichtigung der von der Abrüstungskommission auf ihrer Arbeitstagung 1996 verabschiedeten Richtlinien betreffend internationale Waffentransfers⁸⁴,

mit Genugtuung über die von dem Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika durchgeführten Aktivitäten, die wesentlich zur Verständigung und Zusammenarbeit zwischen den afrikanischen Staaten beigetragen und somit die Rolle gestärkt haben, die dem

Zentrum auf dem Gebiet des Friedens, der Abrüstung, der Sicherheit und der Entwicklung zukommt,

in Anbetracht der Finanzlage des Regionalzentrums, die im Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Regionalzentrums⁸⁵ beschrieben wird,

somit *unter Betonung* der Notwendigkeit, dem Regionalzentrum finanzielle Stabilität zu verleihen, um ihm die wirksame Planung und Durchführung seines Tätigkeitsprogramms zu erleichtern,

1. dankt den Mitgliedstaaten, den internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und den Stiftungen, die bisher Beiträge zu den Treuhandfonds des Regionalzentrums für Frieden und Abrüstung in Afrika geleistet haben;

2. *würdigt* die Aktivitäten, die das Regionalzentrum durchführt, mit dem Ziel, dringende Abrüstungs- und Sicherheitsfragen in der afrikanischen Region aufzuzeigen und für ein allgemeineres Verständnis dieser Fragen zu sorgen;

3. *bekräftigt ihre Unterstützung* für die Weiterführung und die Stärkung des Regionalzentrums und ermutigt es, seine Bemühungen um die Förderung der Zusammenarbeit mit subregionalen und regionalen Organisationen sowie zwischen den afrikanischen Staaten weiter zu verstärken, um die Ausarbeitung wirksamer Vertrauensbildungs-, Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsmaßnahmen zu erleichtern, mit dem Ziel, den Frieden und die Sicherheit zu fördern;

4. *appelliert nochmals* an die Mitgliedstaaten, vor allem an die afrikanischen Länder, sowie an die internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Stiftungen, regelmäßig angemessene freiwillige Beiträge zu leisten, um das Regionalzentrum neu zu beleben, seine Tätigkeitsprogramme zu stärken und die wirksame Durchführung dieser Programme zu erleichtern;

5. *ersucht* den Generalsekretär angesichts der derzeitigen Finanzlage des Regionalzentrums, sich verstärkt darum zu bemühen, neue, alternative Finanzierungsmöglichkeiten ausfindig zu machen und dem Regionalzentrum auch weiterhin jede erforderliche Unterstützung zur Verbesserung seiner Maßnahmen und seiner Ergebnisse zu gewähren;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Hinblick auf die Neubelebung der Aktivitäten des Regionalzentrums sicherzustellen, daß der Direktor des Regionalzentrums in Anbetracht der vorhandenen Mittel möglichst vor Ort wohnt;

7. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Überprüfung und Durchführung des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung" über die Aktivitäten des Regionalzentrums der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika und über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

79. Plenarsitzung
10. Dezember 1996

⁸⁴ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 42 (A/51/42), Anhang I.

⁸⁵ Siehe A/51/403.

F

STIPENDIEN, AUSBILDUNG UND BERATENDE DIENSTE DER VEREINTEN NATIONEN AUF DEM GEBIET DER ABRÜSTUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihren Beschluß in Ziffer 108 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung⁸⁵, der ersten Sondertagung über Abrüstung, ein Stipendienprogramm für Abrüstung einzurichten, sowie auf ihre Beschlüsse in Anhang IV des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung⁸⁶, der zweiten Sondertagung über Abrüstung, worin sie unter anderem beschloß, das Programm fortzusetzen,

mit Genugtuung feststellend, daß im Rahmen des Programms bereits eine beträchtliche Anzahl von Staatsbeamten aus den im System der Vereinten Nationen vertretenen geographischen Regionen ausgebildet worden ist, von denen die meisten inzwischen in ihrem Land oder in ihrer Regierung in verantwortlicher Position für Abrüstungsfragen zuständig sind,

unter Hinweis auf die seit der siebenunddreißigsten Tagung der Generalversammlung im Jahr 1982 alljährlich verabschiedeten Resolutionen zu dieser Angelegenheit, namentlich die Resolution 50/71 A vom 12. Dezember 1995,

mit Genugtuung feststellend, daß das Programm, so wie es konzipiert worden ist, auch weiterhin einer größeren Anzahl von Staatsbeamten, insbesondere aus den Entwicklungsländern, ermöglicht, mehr Fachkompetenz auf dem Gebiet der Abrüstung zu erwerben,

die Auffassung vertretend, daß die Formen der Unterstützung, die den Mitgliedstaaten, insbesondere den Entwicklungsländern, im Rahmen des Programms zur Verfügung stehen, ihre Beamten besser in die Lage versetzen werden, den laufenden bilateralen und multilateralen Beratungen und Verhandlungen über Abrüstung zu folgen,

1. *bekräftigt* ihre in Anhang IV des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung⁸⁶ enthaltenen Beschlüsse sowie den von der Versammlung in ihrer Resolution 33/71 E vom 14. Dezember 1978 gebilligten Bericht des Generalsekretärs⁸⁷;

2. *dankt* den Regierungen Deutschlands und Japans dafür, daß sie die Stipendiaten des Jahrgangs 1996 zum Studium ausgewählter Abrüstungsaktivitäten eingeladen und so zur Verwirklichung der Gesamtziele des Programms beigetragen haben;

3. *spricht* dem Generalsekretär *ihre Anerkennung* für die Sorgfalt *aus*, mit der das Programm weiter durchgeführt wird;

4. *ersucht* den Generalsekretär, das in Genf angesiedelte Programm im Rahmen der vorhandenen Ressourcen weiter

durchzuführen und der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

5. *beschließt*, den Punkt "Stipendien, Ausbildung und Beratende Dienste der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
10. Dezember 1996

51/47. Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung der Generalversammlung

A

ERHÖHUNG DER ZAHL DER MITGLIEDER IN DER ABRÜSTUNGSKONFERENZ

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Abrüstungskonferenz⁸⁸ und insbesondere des Abschnitts, der sich mit der Erhöhung der Zahl der Mitglieder in der Konferenz befaßt,

betonend, welche Rolle der Abrüstungskonferenz als dem einzigen Forum für multilaterale, weltweite Abrüstungsverhandlungen zukommt,

in der Überzeugung, daß eine repräsentativere Vertretung der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen in der Abrüstungskonferenz dazu beitragen würde, die Ziele auf dem Gebiet der Abrüstung, die die gesamte internationale Gemeinschaft angehen, wirksamer zu verfolgen,

unter Hinweis darauf, daß seit 1978, als auf der ersten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung Einvernehmen darüber erzielt wurde, die Mitgliederzahl des damaligen Abrüstungsausschusses in regelmäßigen Abständen zu überprüfen, siebenunddreißig Anträge auf Aufnahme in die Konferenz gestellt wurden,

sowie unter Hinweis darauf, daß der Sonderkoordinator für die Frage der Mitgliederzahl im Konferenzausschuß 1993 die Aufnahme von dreiundzwanzig Antragstellern in die Konferenz vorgeschlagen und die Suche nach einer dynamischen Lösung der Frage der Zahl der Mitglieder empfohlen hat,

ferner unter Hinweis auf den auf der 739. Plenarsitzung der Abrüstungskonferenz am 17. Juni 1996 verabschiedeten Beschluß CD/1406, mit dem dreiundzwanzig Länder als Mitglieder in die Konferenz aufgenommen wurden⁸⁹,

unter Hinweis auf ihre ohne Abstimmung verabschiedete Resolution 50/72 C vom 12. Dezember 1995, in der sie sich nachdrücklich dafür aussprach, daß sich die Konferenz auf ihrer Tagung 1996 nach der Vorlage der Sachstandsberichte durch den Präsidenten der Konferenz weiter mit den bis dahin eingegangenen Anträgen befassen solle,

⁸⁶ Siehe *Official Records of the General Assembly, Twelfth Special Session, Annexes*, Tagesordnungspunkte 9-13, Dokument A/S-12/32.

⁸⁷ A/33/305.

⁸⁸ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 27 (A/51/27)*.

⁸⁹ Ebd., Ziffer 16.